

Satzung über die Regelung der Wochenmärkte in der Stadt Wetzlar (Marktordnung)

Auf Grund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), § 67 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2016 (BGBl. I S. 1914), und der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in ihrer Sitzung am _____ nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Marktbereich

- (1) Die Stadt Wetzlar betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Wochenmärkte werden durchgeführt auf dem Domplatz (gemäß ANLAGE 1) und in der Bahnhofstraße zwischen Bannstraße und Eduard-Kaiser-Straße (gemäß ANLAGE 2).

§ 2 Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden statt:
 - a.) auf dem Domplatz, samstags in der Zeit von 08 bis regelmäßig 14 Uhr,
 - b.) in der Bahnhofstraße, donnerstags, in der Zeit von 08 bis regelmäßig 18 Uhr.

In begründeten Einzelfällen können Marktbesicker den Donnerstags-Markt schon um 16 Uhr verlassen, wenn dies im Vorfeld schriftlich mit der Marktaufsicht abgestimmt ist. Diese Besicker erhalten einen Standplatz im Randbereich des Wochenmarktes um den Ablauf des Marktes nicht durch Abbauarbeiten zu stören.

- (2) Fällt auf einen der festgesetzten Tage ein Feiertag, so wird der Wochenmarkt nach Absprache mit den Marktbesickern auf einen anderen Tag verlegt oder abgesagt.
- (3) Der Magistrat kann aus besonderen Anlässen die Marktbereiche und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf den Wochenmärkten der Stadt Wetzlar dürfen folgende Warenarten feilgeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches und alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
4. von der Landesregierung durch Rechtsverordnung zugelassene Produkte.

§ 4 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird von Bediensteten der Stadt Wetzlar (Marktaufsicht) ausgeübt.
- (2) Die Marktbenutzer sind verpflichtet, den Weisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.
- (3) Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktbereich je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Im Marktbereich dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nach schriftlichem Antrag durch die Marktaufsicht. Der Standplatz kann zum Ende eines Quartals sowohl durch die Stadt Wetzlar, als auch durch den Beschicker, gekündigt werden. Eine vorzeitige Kündigung ist möglich, wenn die Fläche einem neuen Marktbeschicker zugewiesen werden kann.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(4) Die Erlaubnis kann von der Marktaufsicht versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(5) Die Erlaubnis kann von der Marktaufsicht widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Standinhaber die nach § 15 fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
5. der Magistrat gemäß § 2 Abs. 3 die Marktbereiche und die Marktzeiten abweichend festsetzt oder den Standort des Marktes vorübergehend verlegt.

(6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(7) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils nicht mehr als einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(9) Der Standinhaber darf nur die zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz ohne Zustimmung der Marktaufsicht zu wechseln, zu erweitern oder anderen Händlern zu überlassen.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktbereich sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nicht überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktaufsicht weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von mindestens 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.

(6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.

(7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 7

Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

(1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.

(2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.

(3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen.

(4) Der Abbau darf erst mit Marktschluss begonnen werden. Die zugewiesenen Standplätze müssen zwei Stunden nach Marktschluss geräumt sein.

§ 8

Fahrzeugverkehr

(1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktbereich nicht mit Fahrzeugen befahren werden.

(2) Außer den in § 6 Abs. 1 genannten Fahrzeugen dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktbereich abgestellt werden. Motorisierte Fahrzeuge dürfen innerhalb des Marktbereiches nicht mitgeführt werden.

§ 9

Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 10 Lebensmittel

Lebensmittel sind so anzubieten, dass dem Produkt entsprechende lebensmittelrechtliche Vorschriften und Bestimmungen eingehalten werden.

§ 11 Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktbereiches die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Mess- und Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Hess. Lebensmittelhygieneverordnung sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen im Marktbereich so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
2. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
3. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
4. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten im Marktbereich aufzuhalten.

§ 12 Reinigung/Sauberhaltung des Marktbereiches; Abtransport der Abfälle

(1) Jede vermeidbare Beschmutzung des Marktbereiches ist verboten.

(2) Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.

(3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.

(4) Abfälle und Kehricht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufegen. Abfälle, Kehricht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind von den Standinhabern mitzunehmen.

§ 13 Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttag, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 5 Absatz 5 widerrufen werden.

§ 14 Haftung

Die Stadt Wetzlar haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 15 Gebühren - Gebührenpflicht - Fälligkeit

(1) Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Wochenmärkten der Stadt Wetzlar werden folgende Benutzungsgebühren erhoben. Die Marktgebühr wird nach der Fläche des zugewiesenen Standplatzes festgesetzt. Sie beträgt je Markttag

- | | |
|---------------------------------------|-----------------------|
| a.) für den Wochenmarkt Domplatz | 0,60 €/m ² |
| b.) für den Wochenmarkt Bahnhofstraße | 0,90 €/m ² |

Hierin sind 0,10 € enthalten, die für Marketingmaßnahmen verwendet werden, die in Zusammenarbeit mit den Marktbeschickern entwickelt werden. Der Anteil für Marketingmaßnahmen wird zweckgebunden eingesetzt. Die Aufwendungen und Maßnahmen werden gegenüber den Marktbeschickern nachgewiesen.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Vergabe oder der Nutzung eines Standplatzes. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner. Nichtbenutzen oder teilweises Benutzen der Standflächen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Marktgebühren.

(3) Die Tagesgebühren für Einzelerlaubnisse werden mit dem Entstehen der Gebührenpflicht fällig und sind sofort in bar zu entrichten. Die überlassenen Zahlungsbelege sind bis zum Verlassen des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzulegen. Die Gebühren für Dauerstandplätze werden nach Ablauf eines Kalendervierteljahres fällig und werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

(4) Wird die Marktgebühr bei Fälligkeit nicht entrichtet, ist die Marktaufsicht berechtigt, dem Benutzer den Standplatz zu entziehen.

§ 16 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 die Marktzeiten missachtet und den Markt vorher beginnt, bzw. vorher den Markt verlässt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
3. entgegen § 5 Abs. 1 von einem anderen Standplatz Waren feilbietet,
4. entgegen § 5 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
5. entgegen § 6 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
6. entgegen § 6 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt, Steigen und Kisten für den Unterbau verwendet,
7. entgegen § 7 Abs. 1 früher als eine Stunde vor und nach Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat oder entgegen § 7 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz schon vor Marktschluss zurückbaut oder nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,
8. entgegen § 8 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktbereich mit einem Fahrzeug befährt,
9. entgegen § 8 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktbereich abstellt oder motorisierte Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktbereiches mitführt,
10. entgegen § 11 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
11. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
12. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 2 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
13. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 3 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
14. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 4 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hauiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
15. entgegen § 12 Abs. 1 bis 4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 € bis höchstens 1.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von höchstens 500 €, geahndet werden.

(3) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) für die Stadt Wetzlar vom 09.12.2008 außer Kraft.

Wetzlar, den _____

Die Stadt Wetzlar
Der Magistrat

W a g n e r
Oberbürgermeister

ANLAGE 2

Marktfläche Bahnhofstraße (grün markiert)

